

# RS Vwgh 1999/9/29 98/12/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1999

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §21 Abs1 idF 1992/314;

GehG 1956 §21 Abs5 idF 1992/314;

## Rechtssatz

EINGANGSVORAUSSETZUNG für die Gebührlichkeit einer Auslandsverwendungszulage ist nach dem ersten Teil des ersten Satzes des § 21 Abs 1 GehG, dass der Beamte seinen Dienstort im Ausland hat UND DORT WOHNEN MUSS. Aus § 21 Abs 5 dieser Bestimmung ergibt sich aber zwingend, dass es sich dabei nur um eine GRUNDSÄTZLICH GEGBENE RESIDENZPFLICHT handelt (weil ansonsten ein Widerspruch zwischen § 21 Abs 1 erster Satz und § 21 Abs 5 GehG bestünde).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120140.X07

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)